

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Eppelsheim
vom 28.05.99

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppelsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eppelsheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.06.1997 außer Kraft.

Eppelsheim, den 28.05.1999

(Roos) 
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Eppelsheim vom 28.05.1999

I. Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen:

| | | |
|---|------------|-------------|
| a) Reihengrabstätte je Grabstelle | 700,--DM | 360,--EUR |
| b) Rasengrabstätten | | |
| ba) für Erdbestattung je Grabstelle | 2.000,--DM | 1.030,--EUR |
| bb) für Urnenbestattung | | |
| Einzelgrab | 1.200,--DM | 620,--EUR |
| Doppelgrab | 2.000,--DM | 1.030,--EUR |
| c) Einzelurnengrabstätte | 600,--DM | 310,--EUR |
| d) Doppelurnengrabstätte | 1.100,--DM | 570,--EUR |
| e) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe a) bis c). | | |

II. Bestattungsgebühren

| | | |
|---|----------|-----------|
| 1) Für die Bestattung | | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 700,--DM | 360,--EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 500,--DM | 260,--EUR |
| c) von Totgeburten | 500,--DM | 260,--EUR |
| d) einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird oder von abgetrennten menschlichen Körperteilen, soweit sie in einfacher Umhüllung (Papier oder Mull) dem Friedhof zugeführt werden | 300,--DM | 160,--EUR |
| e) Für die Beisetzung einer Urne | 600,--DM | 310,--EUR |
| 2) In diesen Gebühren sind sämtliche Leistungen der Ortsgemeinde, die im Rahmen einer Bestattung erbracht werden und die Kosten für die Benutzung der Friedhofshalle enthalten. | | |
| 3) Sofern die Friedhofshalle nicht in Anspruch genommen wird, reduzieren sich die Beträge nach Abs 1 (außer d) um | 100,--DM | 50,--EUR |
| 4) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 300,--DM | 160,--EUR |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

| | | |
|--|----------|-----------|
| 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen. | | |
| 2) a) Für das Ausgraben einer Urne werden erhoben. | 400,--DM | 210,--EUR |
| b) Für das Umbetten einer Urne werden erhoben. | 600,--DM | 310,--EUR |

IV. Sonstige Gebühren

Es werden erhoben für:

- | | | |
|--|----------|-----------|
| 1) die Benutzung der Friedhofshalle bei vorübergehender Einstellung einer Leiche, die bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt werden soll, für jeden angefangenen Tag | 150,--DM | 80,--EUR |
| 2) die Reinigung der Friedhofshalle nach Einstellung einer Leiche nach Abs. 1 | 150,--DM | 80,--EUR |
| 3) die Benutzung der Friedhofshalle anlässlich einer Trauerfeier einschließlich Reinigung bei auswärtiger Bestattung | 400,--DM | 210,--EUR |
| 4) Grabeinfaßplatten und deren Verlegung pro Stück Die Anzahl der benötigten Platten richtet sich nach der Größe des Grabes. | 50,-- DM | 26,-- EUR |
| 5) sonstige Leistungen der Gemeinde die Selbstkosten. | | |

V. Genehmigungsgebühren

- | | | |
|--|---------|----------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 50,--DM | 26,--EUR |
| 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben. | | |